

GEBÜHRENTARIF

DER POLITISCHEN GEMEINDE SEEGRÄBEN

VOM 01.08.2018

Vorbemerkungen:

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In gewissen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organen (z. B. Schulpflege) separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Dort führt der Mustergebührentarif direkt die vorgegebene Gebühr auf versehen mit der entsprechenden Fussnote, dass es sich hierbei um einen vorgegebenen Tarif handelt, der deshalb nicht im technischen Sinne vom Gemeinderat erlassen, sondern schlicht übernommen wird.

In den Gemeinden variiert das Angebot von gebührenpflichtigen Leistungen stark. Entsprechend ist die Aufzählung im Mustergebührentarif rein beispielhaft. Die Liste wird für jede Gemeinde individuell durch die tatsächlich angebotenen Leistungen bestimmt.

Die Gemeinden können entweder einen möglichst umfassenden Gebührentarif erlassen oder nach Sachbereich getrennte Gebührentarife, je nachdem was übersichtlicher bzw. praktischer ist.

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der politischen Gemeinde Seegräben vom 01. 08. 2018, erlässt der Gemeinderat Seegräben folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Drucksachen

Verordnungen usw.		
Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	10.00 bis 25.00
Inventar Schutzwürdige Bauten der Gemeinde Seegräben	CHF	25.00
Pläne		
Übersichtsplan	CHF	15.00
Hausnummernplan	CHF	20.00
Ortsplan	CHF	gratis
Zonenplan	CHF	10.00
Kernzonenplan	CHF	10.00

Art. 2 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen		
Fotokopie im Format A4 oder A3		
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie		
online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Art. 3 Spesen, Porti und Mahngebühren

Spesen aller Art		
Porti, Telefon, Fax	CHF	nach Aufwand
Zustellgebühren	CHF	nach Aufwand
Mahngebühren		
1. Mahnung	CHF	gebührenfrei
2. Mahnung	CHF	20.00
Betreibungs-Schreibgebühr	CHF	20.00

Art. 4 Bescheinigungen und Ausweise des Sozialamtes

Bescheinigung des Sozialamtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	80.00
---	-----	-------

II. Bauwesen

Die Gebühren für das Bauwesen sind in der separaten Gebührenverordnung vom 1. Juli 2013 festgelegt.

III. Kommunale Einrichtungen

Art. 5 Turnhalle

Turnhalle, mit oder ohne Duschen, Garderoben, Turngeräten und Aussenanlagen, Strom- und Warmwasserverbrauch inbegriffen	Seegräbner Vereine, Behörden, Parteien und Seegräbner ohne kommerzielle Zwecke	Auswärtige und kommerzielle Zwecke
---	--	------------------------------------

Dauerbenützung pro Jahr	Kosten pro		
Turnhalle	1 Std.	kostenlos	Fr. 400.--
Turnhalle	2 Std.	kostenlos	Fr. 800.--
Bibliothek	1 Std.	kostenlos	Fr. 200.--

Die Reinigungskosten sind inbegriffen, aber keine Präsenz des Hauswartes

Einzelbenützung

Turnhalle	pro Anlass	kostenlos	ab Fr. 250.--
Turnhalle	1 Std.	kostenlos	Fr. 30.--
Schul-/Handarbeitszimmer	1 Std.	Fr. 25.--	Fr. 25.--
Bibliothek	1 Std.	kostenlos	Fr. 25.--

Die Reinigungskosten und die Präsenz des Hauswartes werden zusätzlich verrechnet. Über die Notwendigkeit der Präsenz des Hauswartes entscheidet der Liegenschaftenvorstand, in Absprache mit dem Hauswart.

Zuschläge

Präsenzkosten Hauswart	pro Anlass	Fr. 50.--	Fr. 50.--
Reinigungskosten Hauswart	pro 1 Std.	Fr. 40.--	Fr. 40.--

Art. 6 Waldschulhaus

April bis Oktober:

Ohne Schlüssel

Für gemeindeeigene Schulen und Vereine	gebührenfrei
Für Gemeindeeinwohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	CHF 50.00
Für auswärtige Firmen und Personen	CHF 150.00

Mit Schlüssel

Für gemeindeeigene Schulen und Vereine	gebührenfrei
Für Gemeindeeinwohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	CHF 100.00
Für auswärtige Firmen und Personen	CHF 250.00

November bis März:

Ohne Schlüssel

Für gemeindeeigene Schulen und Vereine	gebührenfrei
Für Gemeindeeinwohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	gebührenfrei
Für auswärtige Firmen und Personen	gebührenfrei

Mit Schlüssel

Für gemeindeeigene Schulen und Vereine	gebührenfrei	
Für Gemeindeeinwohner/innen, auswärtige Schulen, Jugendvereine und gemeinnützige Organisationen	CHF 50.00	bisher
Für auswärtige Firmen und Personen	CHF 150.00	80.00

Depot (zusätzlich)	CHF 100.00
Zusätzliche Gebühr je weiterer Tag (aufeinanderfolgend)	½ der Gebühr

Festbankgarnituren beim Waldschulhaus (10 Stück)	im Preis inbegriffen
pro Festbankgarnituren zusätzlich (max. 10 Stück)	
(Grösse: 80x220cm)	CHF 10.00

IV. Einbürgerungen²

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt	CHF 200.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Art. 8 Ausländerinnen und Ausländer

bis 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 250.00
Ehepaare	CHF 500.00
über 25 Jahre	
Einzelpersonen	CHF 500.00
Ehepaare	CHF 1'000.00
miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei

Art. 9 Weitere Gebühren

Sprachtest (KDE)	gemäss Rechnung Dritter
------------------	-------------------------

Art. 10 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Bei abgelehnten Gesuchen wird der tatsächliche Verwaltungsaufwand verrechnet.

Entlassung aus dem Bürgerrecht	<i>gebührenfrei</i>
--------------------------------	---------------------

V. Einwohnerwesen

neu **bisher**

Art. 11 Anmeldung zur Niederlassung (auch e-Umzug)

einschliesslich Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein), Adresswechsel, Abmeldung und Abmeldebestätigung	CHF 40.00	20.00
Aufforderung zur An-/Abmeldung und Adressänderung	CHF 30.00	20.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften	CHF 30.00	20.00

Art. 12 Anmeldung zum Aufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF 100.00	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes (auch für Minderjährige)	CHF 100.00	20.00
Wiederholung der Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF 100.00	60.00

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Art. 13 Auszüge, Bescheinigungen und Auskünfte **neu** **bisher**

Auskünfte aus dem Einwohnerregister			
- einfache Adressauskunft, (Art. 18 Abs. 1 MERG)	CHF	15.00	10.00
- erweiterte Adressauskunft mit Interessennachweis, (Art. 18 Abs. 2 MERG)	CHF	30.00	20.00
- Listenauskunft, (Art. 19 MERG)	CHF	30.00	20.00
Bei Anfragen ohne materielles Interesse (z.B. Suche nach Familienangehörigen oder ehem. Klassenkameraden) kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet oder den Aufwänden entsprechend verrechnet werden.			
	CHF	0 - 30.00	neu
Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Handlungsfähigkeitszeugnis, Aufenthaltsausweis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbestätigung, etc.)			
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA) auf vorgedrucktem Formular	CHF	15.00	10.00
Lebensbescheinigung auf vorgedrucktem Formular	CHF	15.00	gebührenfrei
Einfache Bestätigung (Stempel und Unterschrift)	CHF	15.00	neu
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige) sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises			
	CHF	20.00	20.00
Bestätigung der Personalien für Swiss ID	CHF	20.00	20.00
Bestätigung der Personalien andere	CHF	20.00	neu
Duplikat Meldebestätigung	CHF	20.00	10.00

Art. 14 Dienstleistungen

Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	CHF	20.00	20.00
Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung	CHF	20.00	gebührenfrei
Verpflichtungserklärung (zzgl. Gebühr für Migrationsamt)	CHF	30.00	30.00
Aufhebung Zuweisung Krankenkasse	CHF	50.00	neu
Hülle für Ausländerausweis	CHF	2.00	2.00

Art. 15 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 16 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

VI. Feuerwehresen

Die Gebühren des Feuerwehresens sind im Gebührentarif der Stadt Wetzikon geregelt.

VII. Friedhofswesen

Art. 17 Bestattungskosten

Die Gemeinde Seegräben übernimmt bei Bestattungen von in Wetzikon wohnhaft gewesenen Personen folgende Leistungen:

- Die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einbetten, inkl. Hemd und Kissen;
- den Leichentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- das Aufbahren im Friedhof Wetzikon oder im Krematorium Rüti;
- die Gebühr für die Kremation und die Bereitstellung einer einfachen Urne;
- den Urnentransport innerhalb des Kantons Zürich;
- den Grabplatz (ohne Familiengrab) für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Seegräben;
- die Grablegung für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Wetzikon;
- Veröffentlichung der Bestattung im amtlichen Publikationsorgan.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz	
Reihengrab	CHF 1'200.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF 700.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00
Grabarbeiten	
Erdgrab	CHF 850.00
Urnen- oder Kindergrab	CHF 250.00
Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF 250.00

Art.18 Grabunterhalt und -pflege

Die Grundbepflanzung und –pflege sind kostenlos. Weitergehende Bepflanzungen und Pflege sind dem Friedhofgärtner direkt in Auftrag zu geben und werden durch diesen den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 19 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis für 1 Jahr	CHF 40.00
Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF 20.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren pro Person	CHF 80.00

Art. 20 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand CHF 5.00

XI. Lebensmittelkontrolle**Art. 21 Kontrollen**

Die Gebühren richten sich nach der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995.

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Für Inspektionen mit Beanstandung, Nachkontrollen, Planbegutachtungen und weitere Dienstleistungen gelten die Gebühren gemäss Tarifordnung des Kantonalen Labors. Die Rechnungstellung erfolgt direkt an die betroffenen Betriebe durch das Kantonale Labor Zürich (Lebensmittelinspektorat).

XII. Polizeiwesen**Art. 22 Gastwirtschaftspatente**

Gastwirtschaften CHF 150.00
Klein- und Mittelverkaufspatente CHF 100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften CHF 30.00

Art. 23 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen (Anzahl Tage pro Woche)

5 bis 7 Tage bis 02.00 Uhr CHF 800.00
5 bis 7 Tage bis 01.00 Uhr CHF 700.00
3 bis 4 Tage bis 02.00 Uhr CHF 700.00
3 bis 4 Tage bis 01.00 Uhr CHF 600.00
2 Tage bis 02.00 Uhr CHF 600.00
2 Tage bis 01.00 Uhr CHF 500.00
1 Tag bis 02.00 Uhr CHF 550.00
1 Tag bis 01.00 Uhr CHF 450.00

vorübergehende Ausnahmen (Anzahl Tage pro Woche)

5 bis 7 Tage bis 02.00 Uhr CHF 250.00
5 bis 7 Tage bis 01.00 Uhr CHF 200.00
3 bis 4 Tage bis 02.00 Uhr CHF 200.00
3 bis 4 Tage bis 01.00 Uhr CHF 150.00
2 Tage bis 02.00 Uhr CHF 150.00
2 Tage bis 01.00 Uhr CHF 100.00
1 Tag bis 02.00 Uhr CHF 100.00
1 Tag bis 01.00 Uhr CHF 50.00

Ausfertigungsgebühr für alle Bewilligungen CHF 30.00

einmalige Polizeistundenverlängerungen

für geschlossene Gesellschaft (Vereine, Hochzeiten, etc.)	CHF	50.00
für Auswärtige	CHF	50.00
für ortsansässige Vereine, Firmen, Private	CHF	25.00
Feuerwehrrübungen, Behördenanlässe		gebührenfrei

Art. 24 Fahrbewilligung

Einmalige Fahrt auf Flurwegen	CHF	40.00
-------------------------------	-----	-------

Art. 25 Polizeiliche Bewilligung

Veranstaltungsbewilligung	CHF	50.00
Jährlich wiederkehrende Bewilligungen	CHF	50.00

Art. 26 Parkplatzbewirtschaftung

Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Bezahlung mit Münzen:

1 Stunde	CHF	1.50
Jede weitere Stunde	CHF	1.50
4 Stunden	CHF	8.00
5 Stunden	CHF	10.00
1 Tag (max. Parkzeit)	CHF	12.00

Bezahlung mit Kreditkarte:

2 2/3 Stunden (Minimaleinheit)	CHF	4.00
4 Stunden	CHF	8.00
1 Tag (max. Parkzeit)	CHF	12.00

Seminarticket	CHF	12.00
Jahresparkkarte	CHF	200.00

Art. 27 Abgaben für gebranntes Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)
von 1 bis 500	CHF 200.00
über 500 bis 1'000	CHF 400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF 600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF 800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF 1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF 1'200.00
usw.	max. CHF 8'000.00

Art. 28 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	CHF	150.00
Zweithunde, jährlich	CHF	120.00

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Blindenführ-, Dienst-, Schweiss-, Begleithunde u.Ä.		gebührenfrei	
einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00	neu
einmalige Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	40.00	neu
Aufforderungsgebühr zur Abgabe erforderlicher Dokumente	CHF	30.00	neu

Art. 29 Waffenscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

XIII. Schulwesen

Art. 30 Schulgänzende Betreuung

Für schulergänzende Betreuung gelten die Ansätze der Beitragsverordnung der Gemeinde Seegraben vom 10. Dezember 2013.

XV. Rechtspflege

Art. 31 Friedensrichter⁷

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten CHF 100.00 bis 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

XVI. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif wurde durch den Gemeinderat am xx.xxxx 2018 genehmigt und tritt per 1. August 2018 in Kraft.

XVII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Für Vorhaben mit einer Bewilligung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gelangen bis zum Abschluss des Verfahrens weiterhin die bestehenden Gebührentarife zur Anwendung.

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

⁷ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.